UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Altspanisch-gotische Rechte

Wohlhaupter, Eugen

Weimar, 1936

C. Zur Ausgabe. Einführungen zu den einzelnen Quellen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-69881

Visual Library

C. Zur Ausgabe

Aus der reichen Fülle altspanischer Rechtsquellen kann hier nur eine kleine Auswahl gegeben werden. Deshalb sind hier nur die wichtigsten spanischen Rechtsgebiete: Leon-Kastilien, Navarra, Aragon und Katalonien berücksichtigt, diese allerdings mit orts- und landrechtlichen Quellen.[1]) Wenn uns Raumknappheit auf die kürzeren und älteren Ortsfueros verwies, so hatte das doch den Vorteil, daß die berühmtesten Rechtsquellen des 11. Jahrhunderts vorgelegt werden konnten: der Fuero von Leon (1017 oder 1020), das älteste Kernstück der Usatici von Barcelona (um 1058), der Fuero von Jaca (1063) und der Fuero von Nájera (1076). Aus den meist sehr umfangreichen landrechtlichen Quellen der späteren Zeit konnten nur Teile von besonders fesselndem Rechtsinhalt ausgewählt werden.

Es schien richtig, die Quellen, die in Deutschland sehr schwer zugänglich sind[2]), auch in der Ursprache darzubieten. Es ist schon merkwürdig genug, den Weg vom Vulgärlatein zu den altspanischen Mundarten zu verfolgen. Was wir heute gemeinhin als spanische Sprache bezeichnen, ist ja aus der kastilischen Mundart erwachsen. Neben dieser stehen im Mittelalter die leonesisch-asturische Mundart, die dem Portugiesischen nahesteht, und die aragonesisch-navarresische Mundart, die sich dem Katalanisch-Provenzalischen nähert. Das Katalanische vollends ist keine Mundart, sondern eine selbständige Sprache. Aber gerade als

---

[1]) Die Usatici von Barcelona sind ja Ortsrecht für Barcelona und Landrecht für den Prinzipat Katalonien zugleich.

[2]) Bisher hat in Deutschland nur Adolf Helfferich in seiner: Entstehung und Geschichte des Westgotenrechtes, Berlin 1858, die Fueros von Leon, Nájera, Daroca und die Usatici von Barcelona, wenngleich nicht immer vollständig, abgedruckt. Kleinere ausgewählte Stücke aus spanischen und portugiesischen Rechtsquellen bietet Wilhelm Giese, Anthologie der geistigen Kultur auf der Pyrenäenhalbinsel (Mittelalter) Hamburg 1927. S. Parsons Scott hat neuerdings die Siete Partidas ins Englische übersetzt (Las Siete Partidas, translation and notes, Chicago New-York 1931); das Werk war mir nicht zugänglich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Denkmäler der Rechtssprache haben uns diese Fueros und Fazañas viel zu sagen. Trotz ihrer romanischen Sprachgestalt künden sie oft in vollendeter Form einen germanischen Rechtsgedanken und manchmal glaubt man geradezu, ein germanisches Satzgefüge oder eine germanische Formel durchschimmern zu sehen — ein Punkt, den die Forschung bisher vollständig vernachlässigt hat.

Über die verschiedenen Ausgaben, die dem hier gebotenen Abdruck zugrunde gelegt sind, unterrichten die nachstehenden Sondereinführungen zu den einzelnen Quellen. Obwohl Muñoz in seiner berühmten Sammlung von Fueros eine für seine Zeit treffliche Arbeit geleistet hat und obwohl die junge Schule der spanischen Rechtshistoriker, die sich um das Anuario de historia del derecho español schart, in den letzten Jahrzehnten eine Reihe ausgezeichneter neuer Ausgaben geschaffen hat, sehen wir uns doch leider noch mehrfach auf unzulängliche Ausgaben angewiesen. Auch sie mußten hingenommen werden. Die Herstellung neuer kritischer Texte konnte hier um so weniger unsere Aufgabe sein, als diese gewaltige Arbeit von der spanischen Wissenschaft in den vor einigen Jahren begründeten Monumenta Hispaniae Historica in Angriff genommen ist. Die Texte sind vollständig übernommen. Ausgelassen wurden nur jene heute oft auch den Ortskundigen nicht mehr verständlichen Grenzumschreibungen, die sich gelegentlich in Fueros finden. Auch in der Frage der Satzzeichen und der Aufteilung längerer Rechtssätze bin ich selbstständig vorgegangen.

Die deutsche Übersetzung schließt sich möglichst genau an den Wortlaut der spanischen Quelle an; soweit die Verständlichkeit eines deutschen Satzgefüges es unbedingt forderte, sind Ergänzungen in () gesetzt. Textkritische und an das Wort der Rechtsquelle anknüpfende Anmerkungen stehen unter dem romanischen Text, Anmerkungen, die sich auf den Inhalt beziehen, unter der Übersetzung.

Bei jenen, wie bei diesen Anmerkungen, wird der Leser oft mehr wünschen. Vielleicht mit Recht. Auch die trefflichen deutschen Wörterbücher romanischer Sprachen haben den Wortschatz der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

altspanischen Rechtsquellen noch lange nicht ausgeschöpft und oft genug lassen einen auch die spanischen Wörterbücher im Stiche.[1]) Und weder in Deutschland, noch in Spanien gibt es heute ein Werk, auf das man wegen des Inhaltes dieser Rechtsquellen allgemein verweisen könnte. Wenn auch vieles in Einzeluntersuchungen geschehen ist, so müssen doch die Institutionen des altspanischen Rechts erst geschrieben werden.[2]) Das ist ein sehr fühlbarer Mangel. Denn neben vielen Rechtssätzen, die uns aus sonstigen germanischen Rechten bekannt oder wenigstens verständlich anmuten, finden sich in diesen Fueros Rechtsinhalte, die entweder auf eine ursprüngliche Eigenart gotischen Gewohnheitsrechts zurückweisen oder die sich als eigenartige Entfaltungen dieses Gewohnheitsrechts gerade auf spanischem Boden darstellen. Daß wir auch mit dem Einfluß anderer Rechte zu rechnen haben, wurde schon oben S. XV angedeutet.

Wir bringen nun im Folgenden Einführungen zu den einzelnen hier veröffentlichten Quellen. Sie sollen Auskunft geben nicht nur über die zugrunde gelegten Ausgaben, sondern auch über den Raum, die Zeit und die größeren Zusammenhänge, in denen diese Quellen stehen. Soweit zum Verständnis nötig, wurden auch einige Worte über besonders eigenartige Rechtsinhalte gesagt.

I. Zu den Rechtsquellen aus Leon und Kastilien

1. Zum Fuero von Leon

Der wohl berühmteste aller spanischen Fueros, der Fuero von Leon, ist von König Alfons V., dem Edlen (999—1027) auf einer Versammlung von geistlichen und weltlichen Großen im Jahre 1017 oder 1020 in Leon verkündet worden. Bis in die neueste Zeit hatte man dieses Concilium Legionense ins Jahr 1020 verlegt. Nun hat im Jahre 1922 Claudio Sánchez Albornoz in der Revista de filología española Bd. IX S. 319 ff. 14 Kapitel veröffentlicht, die er im sog. Liber Fidei der alten Bischofsstadt

[1]) Einige Hinweise im Schrifttumsverzeichnis unter III.
[2]) Hinweise im Schrifttumsverzeichnis unter II.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Braga in Portugal entdeckt hatte. Trotz einer Sprach- und Textfassung, trotz einer Reihenfolge, die von dem uns bekannten Text des Fuero von Leon abweicht, haben wir in diesen 14 Kapiteln unverkennbar eine primitive Gestalt der territorialrechtlichen Bestimmungen des Fuero von Leon vor uns. Die vorausgeschickte Einleitung datiert die Versammlung, auf der diese Sätze verkündet wurden, auf den 28. Juli 1017. Menéndez Pidal (Fecha del Fuero de León, AHDE. V 1929, S. 547 ff.) liest nun das Datum im ältesten uns erhaltenen Text unseres Fuero (im etwa 1027 geschriebenen Liber Testamentorum der Kathedralbibliothek von Oviedo) als 30. Juli 1017 und nimmt an, daß die Versammlung nach Fertigstellung der landrechtlichen Bestimmungen in den Sitzungen der folgenden Tage zur Abfassung der stadtrechtlichen Normen (Kap. 20—47) geschritten sei. Wenn sich auch diese Auffassung noch nicht durchweg durchgesetzt hat[1]), so müssen wir jedenfalls mit der Möglichkeit rechnen, daß der Fuero von Leon vollständig in den letzten Julitagen 1017 geschaffen worden ist.

Waren seine landrechtlichen Bestimmungen wichtige Ansatzpunkte für die Ausbildung des leonesischen Landrechts, so haben seine ortsrechtlichen Bestimmungen im ganzen leonesisch-asturisch-galizischen Gebiet größte Verbreitung gefunden. Eine große Reihe von Orten ist mit dem Fuero von Leon bewidmet worden; vgl. z. B. die AHDE. I (1924) S. 372 ff. abgedruckten Fueros für das Tal von Fenar, für Pajares, Castrocalbón, Buenaventura und Rabanal.

Da Diez Canseco, dem wir übrigens einen trefflichen Aufsatz über unsere Quelle verdanken (Notas para el estudio del Fuero de León, AHDE. I S. 337 ff.), die von ihm erwartete kritische Ausgabe unserer Quelle nicht mehr geschaffen hat, sehen wir uns auf ältere Ausgaben angewiesen. Diese sind: Muñoz, lateinischer Text S. 60 ff., alte kastilianische Übersetzung S. 73 ff. (Bemerkungen zum Fuero auf S. 120 ff.), Helfferich, West-

[1]) Galo Sánchez, Curso S. 96 und 102 läßt die Datierung auf 1020 oder 1017 offen.

gotenrecht S. 300 ff. (unter Berücksichtigung des Textes von Muñoz); Colmeiro in: Cortes de los antiguos reinos de León y Castilla, Textband I, Madrid 1861, S. 1 ff., sog. Cortes-Ausgabe; Martin Minguez[1]) in Revista de ciencias jurídicas y sociales III (1920) S. 172 ff. und 578 ff. Trotz mancher unbestreitbarer Mängel ist der Text von Muñoz seither kaum übertroffen worden. Wir legen ihn daher hier zugrunde.

Einer knappen Erläuterung bedürfen zunächst einige im Fuero hervortretende, dem Rechte von Leon eigentümliche Einrichtungen. So zunächst die Behetrías, deren Wesen und Entstehung nunmehr durch Claudio Sánchez Albornoz, Las behetrías AHDE. I, 1924, S. 158 ff. und Muchas páginas más sobre las behetrías, AHDE. IV, 1927, S. 1 ff. auch gegenüber der abweichenden Auffassung von Ernst Mayer geklärt sein dürfte. Die Behetría (von lat. benefactoria) ist ein Rest eines alten Schutzverhältnisses, der commendatio, die schon die Westgoten in Spanien vorgefunden und weitergebildet haben. Mit Recht weist Sánchez Albornoz darauf hin, daß solche Schutzverhältnisse der großen Masse des freien, aber armen Volkes wohl in einem Lande wünschenswert erscheinen mußten, in dem Angriffe des Adels auf Bauernfreiheit und Bauernland an der Tagesordnung waren. Und das traf in den ersten Jahrhunderten des astur-leonesischen Reiches zu. So erklärt sich auch, daß die Schutzbegebung keine vereinzelte Erscheinung blieb, sondern daß in sog. Kollektiv-Behetrías eine große Zahl von Personen unter gleichen Bedingungen unter den Schutz eines Herrn trat, bald mehr, bald minder freiwillig übrigens. Zu der späteren Entwicklung der Behetrías in Leon und Kastilien — meist erbliche Schutzherrschaft gegen Entrichtung eines Zinses — glaubt Sánchez Albornoz Entsprechungen in den deutschen Vogteien zu erkennen. Man unterschied später „behetrías de linaje", deren Zugehörige gehalten waren, sich den Herrn aus einer be-

[1]) Niemand anders als Minguez birgt sich unter dem dort verwendeten Decknamen: Constans.

stimmten Familie zu wählen und „behetrías de mar a mar", die in der Wahl ihres Herrn vollständig frei waren.

Wie Sánchez Albornoz die Behetria auf die commendatio zurückführt, so ist es für Diez Canseco (AHDE. I, S. 356) eine ausgemachte Sache, daß wir im junior, wohl der umstrittensten Gestalt unseres Fuero, Reste des römischen Kolonates vor uns haben. Jedenfalls ergeben die Kapitel 9—11 unseres Fuero, besonders wenn wir die entsprechenden, noch etwas primitiven Kapitel 11—13 in der Fassung des Liber Fidei von Braga (siehe oben) danebenhalten, daß die juniores zu einer mandatio d. h. Grundherrschaft[1]) gehören. Unter den juniores, die, im allgemeinen von freier und nicht unfreier Herkunft, lediglich der Freizügigkeit entbehren, haben wir nach Diez Canseco (S. 355) juniores ex capite — von Canseco den Kopfzinsern gleichgestellt — und juniores ex hereditate zu unterscheiden. Da die erstgenannte Schicht kein Eigen besaß, das für den Zins gehaftet hätte, erhielt sich bei ihnen die Beschränkung der Freizügigkeit länger; ihr Wegzug hätte ja für den Herrn Verlust seines Zinses bedeutet. So erklärt Canseco besonders, daß in einigen Fueros ihre Aufnahme in Siedelungen überhaupt verboten ist und daß als besondere Freiheit der Satz: „Stadtluft macht frei" zu ihren Gunsten in den Fuero von Leon 20 eingefügt wurde. Der junior ex hereditate war zu gewissen dinglichen Leistungen aus dem Grundstück verpflichtet. Wie hier die Beschränkung der Freizügigkeit sich lockerte, zeigt schon unser Fuero und besonders ein Erlaß des Königs Alfons IX. von Leon vom Jahre 1215, der diesen juniores ex hereditate gestattete, sich in der Grundherrschaft von Santiago niederzulassen und doch die früher innegehabten Eigen beizubehalten, wenn sie nur für diese die dinglichen Abgaben entrichteten und in der Grundherrschaft von Santiago die persönlichen.

Nicht zu Unrecht hat man den Fuero von Leon einen „wirk-

---

[1]) Vgl. Muñoz, Notas S. 131 und besonders Julio Puyol, Origenes del Reino de León y de sus instituciones políticas, Madrid 1926, S. 465.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lichen Grundriß der foralen Institutionen" genannt. In ihm erscheint bereits eine ganze Reihe von Rechtsgebilden, die, da auch zum Verständnis der weiteren Quellen notwendig, hier kurz umrissen werden mögen.

Als dem König untergebene Amtspersonen begegnen außer den eigentlichen Richtern der Merino und der Sajon. Waren die sagiones im Recht des Westgotenreiches noch teilweise bewaffnete Gefolgsleute gewesen[1]), so sind sie in der Zeit der Reconquista zweifellos königliche Fronboten, und zwar, wie Kap. 16 unseres Fuero zeigt, nur zuständig in dem ihnen zugewiesenen Bezirk.

Der Merino[2]) (von lat. maiorinus) ist ursprünglich Vertreter der königlichen Finanzinteressen (Ernst Mayer, Historia de las instituciones II, S. 186), hat auch im allgemeinen keine richterlichen Befugnisse. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in Aufgaben des Landfriedens.[3])

Das besondere Rechtsleben der Stadt[4]) verkörpert sich im concilium, kastilisch concejo, dem die Kap. 45 und 47 unseres Fuero schon gerichtliche Aufgaben zuweisen. „Das Wort concilium erscheint in den Urkunden seit dem 10. Jahrhundert als Bezeichnung für die Gesamtheit der Freien eines Gebietes oder

---

[1]) Vgl. Codex Euricianus 311 und L. Vis. V, 3, 2.

[2]) Vgl. Kap. 31, 41, 47 des Fuero von Leon.

[3]) Vgl. meine Studien S. 160 Note 3.

[4]) Dazu Hinojosa, Origen del régimen municipal en León y Castilla in: Estudios S. 5 ff. Hinojosa wendet sich hier u. a. gegen die Auffassung von Herculano, der die Stadtverfassung der Reconquista aus dem Recht der römischen Munizipien hergeleitet hatte; diese Lehre Herculanos, von Ernst Mayer in neuerer Zeit wieder aufgegriffen, kann heute als widerlegt gelten. Luis G. de Valdeavellano hat neuerdings in einer tüchtigen Abhandlung: El mercado, AHDE. VIII 1931 S. 201 ff. die Geschichte des Marktrechts und Marktfriedens in Leon und Kastilien untersucht. Dabei zeigte sich, daß zwar Beziehungen zwischen dem Markt- und Stadtfrieden bestehen, daß aber keineswegs alle Märkte zu Städten aufgestiegen sind, und daß nicht alle Städte notwendig auf einen Markt zurückgehen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

für die von diesen gebildete Gerichtsversammlung" (Hinojosa, S. 18). Nach Hinojosas Auffassung hat diese Gerichtsgemeinde — so dürfen wir wohl übersetzen — ihre entscheidenden Züge von der germanischen Dinggemeinde überkommen. Zwar zeichnet uns die Lex Visigothorum für die Städte das Bild einer römischen Munizipalverfassung; aber es spricht manches dafür, daß dieses Gesetzesrecht die althergebrachten Gemeinschaftsformen der Dinggemeinde nicht zu zerstören vermocht hat. So mag sich der conventus publicus vicinorum, von dem das Westgotengesetz spricht, mit der germanischen Dinggemeinde verschmolzen haben (Hinojosa S. 20). Waren es doch die gleichen Personen, die an jenem, wie an dieser teilnahmen.

Als nun die Städte etwa seit dem 10. Jahrhundert sich aus dem Landgerichtsverband lösten, in dem auch sie vorher gestanden hatten[1]), bildete sich in ihnen eine besondere Dinggemeinde; diesen Punkt sieht Hinojosa im Fuero von Leon schon erreicht. Die Gerichtsgemeinde der Stadt übernimmt gerichtliche und polizeiliche Aufgaben. Hatte im Landgericht in der Regel der König den Richter bestimmt, so erlangten später in den Städten — oft nicht ohne schwere Kämpfe mit den Stadtherren — die Stadtgemeinden das Recht der Richterwahl.[2]) Immer mehr erweiterte sich in einer Entwicklung, die naturgemäß viele Entsprechungen zu anderen europäischen Ländern aufweist, der Kreis der städtischen Selbstverwaltung. Der concejo wird auch zu einer wirklichen Körperschaft. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts schon erhalten die Städte Zutritt zu den Ständeversammlungen, zu den Cortes. Die Blütezeit der städtischen Selbstverwaltung in Leon und Kastilien ist zwar glänzend, aber kurz. Sie dauerte etwa vom Ende des 12. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (Hinojosa S. 67). Von da an fanden staatliche Zentralisierungsbestrebungen verschiedene Mittel und Wege, um diese Fülle der Selbstverwaltung zu beschneiden.

---

[1]) Die Vorgänge, die zu dieser Loslösung führten, sind sehr verschiedenartig; vgl. Hinojosa S. 15 ff. und Valdeavellano S. 397 ff.

[2]) Siehe aber noch Kap. 18 des Fuero von Leon.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Da ähnliche Grundkräfte auch in Navarra und Aragon die Entwicklung der Stadtverfassung bestimmten, dürfte diese in den genannten Staaten ähnlich verlaufen sein.

Nur einige Male erscheint in unserem Fuero das Wort calumnia, das als calonia, caloña usw. in den späteren Fueros eine so große Rolle spielt. Es ist bezeichnend, daß es in den Kap. 15 und 16 zweifellos eine Geldbuße bedeutet, im Kap. 40 eine bußwürdige Handlung. Ist doch dieses Wort eines der vieldeutigsten der altspanischen Rechtsquellen.[1]) Eine Reihe von Umständen, darunter nicht zuletzt der häufige Ansatz mit 60 Schillingen, weisen darauf hin, daß die caloña mit der königlichen Banngewalt zusammenhängt. Die caloña ist als Brüche zu entrichten für Verletzung des Friedens-, Verwaltungs- und Verordnungsbannes[2]), erscheint aber auch als Gebühr für die Inanspruchnahme von durch Königsbann gesicherten Einrichtungen.

Trägt so die caloña im allgemeinen hoheitsrechtlichen Charakter, so bezeichnen die Quellen doch nicht selten mit diesem Wort auch die Buße für Tötung, Verletzung oder Entehrung, die an den Gekränkten oder an dessen Sippe zu entrichten ist. Daß das Wort caloña schließlich auch die Handlung bedeuten kann, mit der man Bannbrüche oder Buße verwirkt, braucht nicht mehr zu verwundern.

Die Brüche für Verletzungen des Friedensbannes durch Totschlag, die Kap. 8 des Fuero von Leon dem König zuweist, ist wohl nur eine Unterart der caloña, erscheint aber oft mit einem besonderen Namen: homicidium. Aber was wir schon bei der caloña feststellen mußten, auch das homicidium ist nicht immer in seinem Gesamtbetrag Brüche (Friedensgeld oder Bannbuße)[3]) und manchmal überhaupt nicht Brüche, sondern nur Buße. Deshalb fällt das homicidium oft an die Sippe des Getöteten, oft wird es zwischen dieser und den Trägern der öffentlichen Gewalt

---

[1]) Vgl. Beneyto Pérez, Instituciones III, S. 199 ff.
[2]) Dazu Brunner-von Schwerin, Rechtsgeschichte II², S. 50 ff.
[3]) Dazu Brunner-von Schwerin a. a. O., S. 795 und 806 ff.

geteilt, manchmal aber nehmen diese das homicidium allein für sich in Anspruch.[1])

Im Zusammenhang damit steht eine weitere Erscheinung, die in den spanischen Fueros besonders ausgeprägt ist. Der typische Fall ist folgender: in einer Stadt oder in deren Weichbild wird ein Erschlagener gefunden und es gelingt nicht, den Täter zu ermitteln. Dann müssen die Bewohner der Stadt für das homicidium aufkommen. Der Gedanke der Gesamtverantwortlichkeit der Nachbarn, der überhaupt oft in den Fueros hervortritt, steht hinter diesem Rechtssatz. Es ist begreiflich, daß es als eine wichtige Freiheitsgarantie galt, wenn der König oder Stadtherr die Stadt von dieser Pflicht befreite.

Endlich zeigt schon unser Fuero eine ganze Reihe von Leistungen und Abgaben, die teilweise nach Art und Maß näher umschrieben, teilweise mit einem speziellen Ausdruck bezeichnet sind.[3]) Eine der häufigsten und vieldeutigsten Bezeichnungen: fosado, fonsado[4]) u. ä. bedeutet: 1. die Verpflichtung, für den Unterhalt der Stadtmauern und Burgen Arbeitsdienste zu leisten, 2. eine Abgabe, wahrscheinlich Ablösung dieses Dienstes, 3. eine Ablösung des Kriegsdienstes, 4. den Kriegsdienst oder Heerzug selbst. Fossataria bedeutet die Ablösung, die jene leisten, die sich vom Mauer- und Kriegsdienst losgekauft hatten.

2. Zum Fuero von Escalona 1226

Nach der Auffassung von Burriel (wiedergegeben bei Muñoz S. 485 Note 1) soll die Stadt Escalona bereits im Jahre 1118 von König Alfons VII. jenen Fuero erhalten haben, den dieser König im gleichen Jahre den Mozarabern, Kastiliern

[1]) Bei dieser Sachlage blieb bei der Übersetzung nichts anderes übrig, als das Wort homicidium mit Totschlagsbuße zu übersetzen. Buße wird dabei in jenem weiten Sinne verwendet, der Wergeld, Friedensgeld und Bannbuße in sich schließt; vgl. Brunner-von Schwerin II, S. 795.

[2]) Beneyto Pérez, Instituciones III, S. 202f.

[3]) Dankenswerte Übersicht bei Beneyto Pérez, Instituciones III, S. 91ff. und bei Riaza-Gallo, Manual S. 294ff.

[4]) Von lat. fossatum; Meyer-Lübke 3461.

und Franken von Toledo verliehen hatte (Druck bei Muñoz S. 363 ff.), nur daß jeweils der Name Toledo durch Escalona ersetzt wurde. Erhalten ist uns der — wenn man dieser Nachricht Glauben schenken will[1]) — zweite Fuero von Escalona, den auf Geheiß Alfons VII. die Brüder Didacus Alvariz und Dominicus Alvariz den Siedlern von Escalona und deren Nachkommen im Jahre 1130 verliehen haben; lateinischer Text bei Muñoz S. 485 ff. Im Jahre 1226 wandte sich der Rat an König Ferdinand III. mit der Bitte um Bestätigung einer Rechtsaufzeichnung, die sich inhaltlich völlig vom Fuero von 1130 unterscheidet. Es kommt, wie Galo Sánchez (Einleitung zu Ausgabe des Fuero de Madrid, Madrid 1932, S. 13) hervorhebt, nicht häufig vor, daß eine Stadt in dieser Weise eine Niederschrift ihres eigenständigen örtlichen Gewohnheitsrechtes zur Bestätigung vorlegt. Nicht immer sind die Fueros ein Spiegelbild gerade des örtlichen Rechtes; entlehnen sie doch oft aus bewährten Fueros anderer Orte. Wenn dieser — nach den genannten Voraussetzungen — dritte Fuero von Escalona als Beispiel eines kastilischen Fuero gewählt wurde, und zwar, obwohl sein Text auch im Abdruck bei Muñoz S. 490 ff. Lücken aufweist und an zwei Stellen bis zur Unverständlichkeit verderbt ist[2]), so geschah das aus verschiedenen Gründen. Einmal, weil wir hier sicher sind, wirklich örtliches Gewohnheitsrecht einer neukastilischen Stadt vor uns zu haben, dann aber vor allem auch aus inhaltlichen Gründen. Dieser Fuero verdeutlicht in besonders klarer Weise, was Eduardo de Hinojosa (El elemento germánico en el derecho español[2], Madrid 1915, S. 31 ff.) über die Blutrache und die Friedlosigkeit im spanischen Recht des Mittelalters ausgeführt hat. Die Lex Visigothorum hatte die Blutrache zu unterdrücken versucht. In den Fueros aber lebt sie wieder, gebändigt freilich, wie unser Fuero auch erkennen

[1]) Einige Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Nachricht kann man nicht unterdrücken.

[2]) Herr Professor Galo Sánchez hatte die Freundlichkeit, mir mitzuteilen, daß es keine neuere Ausgabe dieses Fuero gibt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

läßt, durch die besondere Friedensordnung der Stadt, die teilweise jedenfalls durch die Gottes- und Landfriedensbewegung Auftrieb bekommen hatte.

Im Jahre 1261 verlieh Alfons X. der Stadt Escalona den Fuero Real und verschiedene Freiheiten (Catálogo S. 90).

3. Fazañas aus kastilischen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts

„Kastilien, das Land ohne Gesetze, ist das Heimatland der Fazañas, das Land des Freirechts." Mit diesem Satz umreißt Galo Sánchez (Para la historia de la redacción del antiguo derecho territorial castellano, AHDE. VI, S. 260ff. bes. 263) die Bedeutung der richterlichen Weistümer (Fazañas) für die Entwicklung des älteren kastilischen Rechts. Im Gegensatz zu Leon, wo wir in den Beschlüssen der Versammlung von 1017 und im Fuero von Leon schon Ansätze zu einer landrechtlichen Gesetzgebung haben, die dann auch, wenngleich bescheiden, entfaltet wurden, lebt Kastilien bis ins 13. Jahrhundert ohne Landrecht. Um so reicher blühen hier allerdings die Ortsrechte, zunächst die kürzeren Fueros, die über den eine Mittelstellung einnehmenden Fuero von Madrid aus der Zeit Alfons VIII. (1158—1214) erst im 13. Jahrhundert zu den umfangreichen Fueros von der Art des Fuero von Cuenca und seiner Foralfamilie hinüberführen. Aber es mußten in der Rechtsprechung des 10. bis 13. Jahrhunderts viele Fälle auftauchen, die, da in diesen örtlichen Fueros nicht behandelt[1]), beim Fehlen landrechtlicher Bestimmungen nicht zu entscheiden gewesen wären, wenn nicht die alten kastilischen Richter ihren Beruf zur Rechtsschöpfung erkannt hätten.

Wir werden wohl mit Galo Sánchez S. 264ff. in der Entwicklung der Fazañas drei Zeiträume zu unterscheiden haben. Im ältesten Zeitraum, in ihrer Blütezeit, sind die Fazañas Er-

[1]) Es kommt vor, daß der Rechtsinhalt städtischer Fueros durch angehängte Fazañas erläutert wird; so z. B. beim Fuero von Castrojeriz (Muñoz S. 39ff.) und beim Fuero von Palenzuela (García Gallo in AHDE. XI [1934] S. 522ff.).

klärungen über die Rechtsnorm, die in einem gegebenen Falle anzuwenden war. Aus dieser Zeit sind auch nur die Entscheidungssätze als solche ohne Fallerzählung erhalten. Die Fazaña wurde zum Fuero. In den Sagengestalten der kastilischen Richter Lain Calvo und Nuño Rasura schuf sich das Volk noch im 13. Jahrhundert eine Verkörperung dieses alten Richterkönigtums (Galo Sánchez S. 265 und 312 ff.). Gegen Ende des 12. und im Laufe des 13. Jahrhunderts bemerken wir eine wichtige Wandlung. Je mehr es zu umfangreichen Niederschriften der Ortsrechte kommt, je mehr die Könige und die Cortes Gesetze erlassen, um so mehr wird der Richter zum Gesetzesanwender, um so enger wird der Raum für die Fazañas. Die Richter greifen rechtsschöpferisch nur noch ein, wo sich Lücken finden. Und bereits stammen die meisten Fazañas dieses Zeitraumes aus dem Munde von Königen. Auch äußerlich unterscheiden sie sich von den alten Fazañas dadurch, daß sie, nun viel wortreicher geworden, auch den Fall schildern und daran die Rechtsnorm knüpfen.

Der Niedergang der Fazañas hängt zusammen mit dem Vereinheitlichungsstreben in der Gesetzgebung Alfons X. und mit dem Eindringen des römischen und kanonischen Rechtes; der Richter wird nun zum unselbständigen Vollstrecker der staatlichen und örtlichen Gesetzgebung. Bezeichnend für diese Entwicklung ist etwa die Bestimmung in Tit. 248 des Libro de los fueros de Castiella: Die Richter sollen sich an das geschriebene Recht halten; nichtgeschriebenes Recht erlangt Geltungskraft erst, wenn es im Königspalast als Recht gesprochen oder als Privileg gewährt worden ist (Galo Sánchez S. 317). In der Einleitung zu den Siete Partidas spricht Alfons X. — übrigens mit offensichtlicher Übertreibung — davon, daß in größeren Teilen seines Reiches nach Weistümern und Willeküren Recht gesprochen worden sei. Er wendet sich gegen die Weistümer ohne Form und ohne Vernunft (Vorrede zur zweiten Fassung der Partidas 1265) und bestimmt in Part. III, 22, 14 ausdrücklich: Kein Richter dürfe mehr ein Weistum seinem Urteil zugrunde legen, das von einer andern Person als dem König gefunden sei; ein Weistum des

Königs aber habe Geltungskraft eines Gesetzes für den entschiedenen Fall, wie für andere ähnlich gelagerte Fälle.

Die Fazañas sind uns im allgemeinen nur als Einschübe in anderen Rechtsquellen überliefert. Eine Ausnahme machen einige kurze Sammlungen[1]): die eine von 20 Fazañas ist wahrscheinlich in der Zeit des Königs Peter I. nicht vor 1353 entstanden und enthält adelsrechtliche Weistümer; die andere Sammlung, die in den Ausgaben gewöhnlich als Anhang zum Fuero Viejo erscheint (so z. B. in Códigos españoles Bd. I S. 297 f.), bietet nach einer Vorrede vier von Alfons XI. im Jahre 1341 gewiesene Weistümer. Die Sammlung von Fazañas, die Marichalar und Manrique in ihrer Historia de la legislación . . . de España II S. 440 ff. unter systematischen Gesichtspunkten geordnet darbieten, ist eine Zusammenstellung aus ganz verschiedenen Quellen. Die wichtigsten Quellen für kastilische Fazañas sind zwei Privatarbeiten über kastilisches Landrecht, der in Burgos um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandene Libro de los fueros de Castiella (Ausgabe von Galo Sánchez, Barcelona 1924) und der Fuero Viejo de Castilla (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts). Da beide Werke aus einer uns heute verlorenen gemeinsamen Quelle schöpfen, erklärt sich, daß wir mehrfach die gleichen Fazañas in der einen wie in der anderen finden. Übrigens ist der LFC. viel reicher an Fazañas als der Fuero Viejo.

Unsere Auswahl leitet ein mit der berühmten dem LFC. entnommenen Fazaña von Doña Elvira[2]), einem Beispiel der sog. ley de osculo. Sie ist als Weistum in etwas anderer Textgestalt auch im Fuero Viejo V, 1, 4 vertreten und im Fuero Real III, 2, 5 als Teilelement eines Rechtssatzes erkennbar. Den darin enthaltenen Rechtssatz halten die einen für keltiberisches, von den Römern als Provinzialvolksrecht geduldetes Vulgar-

[1]) Vgl. auch oben S. XXXVI Note 1.

[2]) Wichtiges Schrifttum: Wolf, Rechtssymbolik in spanischen Quellen, S. 86 ff. mit Nachweisen älteren Schrifttums; Nino Tamassia, Osculum interveniens, Rivista storica italiana II (1885), S. 241 ff.; Melicher S. 167 f.; Torres, Lecciones I (2. Aufl. 1935), S. 185, 255 und 258.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

recht (so Torres), die anderen für römisches Reichsrecht (so Tamassia); aber es fehlt in diesem Weistum nicht an Zügen, die an die germanische Morgengabe erinnern. In diese Richtung weist vor allem das gesattelte Maultier als Bestandteil der Eheschenkung, das an das gezäumte Pferd bei Tacitus Germania Kap. 18 gemahnt; vergleiche L. Vis. III, 1, 5 und die westgotische Formel 20.[1]) Aber auch die bisher rätselhafte, als abtesa bezeichnete Gabe des Bräutigams könnte germanisch sein, wenn man sie in Beziehung setzen darf zu dem als abes bezeichneten Pelz in Fuero Viejo V, 1, 3 und der nordischen Bankgabe, dem Frauenmantel „mit schönem Pelz und Zierat".[2])

Die dann folgenden Weistümer aus Tit. 258, 259, 261 und 262 des LFC. lassen uns das Werden einer Reihe von Rechtssätzen erkennen, mögen aber auch Einblick geben in manch böse Händel, die im Burgos des 13. Jahrhunderts vorkamen. Wenn in Tit. 262 Mörder und ihre Helfershelfer eine Bußwallfahrt zur Sühne auferlegt bekommen, so ist der Rechtsschutz für Wallfahrer das Hauptmotiv in den Weistümern der Tit. 265 und 273.[3]) Burgos lag ja an einer der großen Pilgerstraßen, die nach dem wohl meist besuchten Wallfahrtsorte des Mittelalters, nach Santiago, führten. Auch deutsche Pilger kamen, wie das Weistum des Tit. 273 zeigt, durch diese Stadt.

Bringen alle diese Fazañas ausführliche Fallerzählungen, so faßt eine wegen ihrer schönen Rechtssymbolik aus dem Fuero Viejo ausgewählte Fazaña die Rechtsnorm kurz zusammen. Zwei weitere Fazañas aus dem Fuero Viejo s. unten S. 44 u. 50.

4. Zur Auswahl aus dem Fuero Viejo

Wenn uns die Fazañas ein Stück aus dem Entstehungsvorgang kastilischen Landrechts erkennen lassen, so haben wir im Fuero Viejo eine Sammlung dieses Landrechts vor uns. Daß

[1]) M. G. H. Formulae S. 584 und Leges Visigothorum S. 127 f.

[2]) Vgl. Grimm, DRA.[4] I S. 592, auch 612 und 619 und Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht II (1935) S. 864 f.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz: Wallfahrt und Recht in: Wallfahrt und Volkstum, hrsg. von G. Schreiber, Düsseldorf 1934, S. 226 ff.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Fuero Viejo eine Privatarbeit ist, daß sein Rechtsstoff in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich in Burgos, der Hauptstadt Altkastiliens, zusammengetragen wurde, daß er aber erst 1356 seine uns überlieferte systematische Anordnung erhalten hat, wurde schon erwähnt.[1]) Trotz zahlreicher Bestimmungen, die sich auf Adelige beziehen[2]), ist der Fuero Viejo keineswegs ausschließlich oder auch nur vorwiegend für den Adel bestimmt.

Der Fuero Viejo wurde im Jahre 1771 herausgegeben von den Doktoren Ignacio Jordan de Asso und Miguel de Manuel; auf dieser Ausgabe beruht auch der Abdruck in den Códigos Españoles, Band I (Madrid 1847) S. 253 ff., der hier trotz seiner greifbaren Mängel zugrunde gelegt werden mußte, da keine bessere Ausgabe vorhanden ist. Aber an dieser Quelle mit ihren altertümlichen Rechtssätzen, die in eine viel ältere Zeit hinaufreichen, als die Abfassungszeit dieses Rechtsbuchs zunächst vermuten läßt, vorüberzugehen, schien nicht richtig, da schon Jakob Grimm in seinen Rechtsaltertümern sie wiederholt herangezogen hat.

Der Fuero Viejo zerfällt in 5 Bücher mit Titeln und Kapiteln als Unterabteilungen. Buch I behandelt hauptsächlich Lehensrecht, Landfriedensrecht, Recht der Solariegos und der Behetrías, Buch III enthält im wesentlichen Verfahrensrecht und ein Stück Schuldrecht, Buch IV weitere Gegenstände des Schuldrechts und Sachenrecht; Buch V befaßt sich mit Familien- und Erbrecht. Das hier wiedergegebene Buch II hat seinen Schwerpunkt im Strafrecht und weist hier z. B. noch altertümliche Wergeldkataloge für Körperglieder (II, 1, 6)[3]), für Tötung und Verletzung von Vögeln und Hunden auf (II, 5, 2 und 3). Daß das Stellen der Entführten zwischen den Entführer und ihre Verwandten

[1]) Vgl. oben S. XX. Die Textgeschichte hat Galo Sánchez, El antiguo derecho territorial castellano, AHDE. VI (1929), S. 277 ff. klargestellt.

[2]) Vgl. die Fazaña S. 40.

[3]) Die Abstufung des Wergeldes für die einzelnen Finger findet sich schon in der L. Vis. VI, 4, 3; vgl. auch den Fuero von Nájera Kap. 93.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(II, 2, 2) und die Form der Notzuchtsklage (II, 2, 3) ihre Entsprechung in anderen germanischen Rechten haben, braucht hier nur angedeutet zu werden. Titel 3 handelt weniger von der Strafe des Diebstahls, wie die Überschrift vermuten ließe, als von der Fahrnisklage und zeigt neben manchem, was fremd anmutet, — vielleicht würde einem besseren Text mehr Klarheit zu entnehmen sein — jedenfalls die germanische Unterscheidung der Rechtsfolgen bei freiwilligem und unfreiwilligem Besitzverlust an Fahrnis. Titel 4 läßt uns erkennen, wie das Rügeverfahren des Königsgerichts, beim Volke keineswegs beliebt, auf gewisse Fälle beschränkt wird. Verschiedene Dinge, z. B. die Wiederholung des Rechtssatzes von II, 4, 1 in II, 4, 2, dann auch die eingestreuten Fazañas (II, 1, 4 und II, 2, 2) machen deutlich, daß der Fuero Viejo nicht das Ergebnis planmäßiger Arbeit eines Gesetzgebers, sondern gewachsenes Volksrecht ist.

II. Zu den Rechtsquellen aus Navarra

1. Zum Kolonisationsprivileg für Sankt Anaklet, 1065

Es liegt in der Natur der Kolonisationsprivilegien (cartas pueblas), über deren besonderen Sinn im Rahmen der spanischen Reconquista schon oben S. XVIII f. gehandelt worden ist, daß sie, als Zeugnisse für das Weiterleben germanischen Rechts betrachtet, nicht sehr viel hergeben. Doch sind die darin verbrieften Rechte und Freiheiten sehr oft die Grundlage zu späteren Fueros geworden.[1]) Aus diesem Grunde rechtfertigt sich der Abdruck wenigstens eines Kolonisationsprivilegs nach dem Text bei Muñoz S. 233 f. Die carta puebla für Sankt Anaklet[2]) ist erlassen von Bischof Gomez von Nájera, von dem wir noch einige andere Kolonisationsprivilegien haben (vgl. Muñoz S. 230 ff.). Doch läßt die Urkunde erkennen, daß der Ort Sankt Anaklet schon vorher, nämlich in den Zeiten des Königs García von

[1]) Der S. 134 ff. gedruckte Fuero von Jaca veranschaulicht gut den Übergang vom Siedlungsprivileg zum knappen Fuero.

[2]) Da der Ort in der großen spanischen Enciclopedia Espasa-Calpe nicht aufgeführt ist, muß man annehmen, daß er abgegangen ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Navarra (1035—1054), und zwar durch den Siedlungsunternehmer Eximenis Garseiz besiedelt worden war und von ihm auch ein Privileg erhalten hatte. Bischof Gomez vergabt, wie die Urkunde ergibt, den Ort Sankt Anaklet und seine Bewohner an das berühmte Kloster Sankt Martin in Albelda[1]), das er übrigens wie ein bischöfliches Eigenkloster behandelt.

2. Zum Fuero von Nájera

Dem berühmten Fuero von Nájera pflegen spanische Schriftsteller für das Pyrenäengebiet eine ähnliche Bedeutung zuzusprechen, wie sie dem Fuero von Leon für den Nordwesten der Halbinsel zukommt. Nájera war von König Sancho Garces I. (905—925) erobert worden und gehörte seitdem zum Reiche von Navarra, das unter Sancho el Mayor (1000—1035) den umfangreichsten und wichtigsten christlichen Machtkern in Spanien bildete. Es umfaßte damals, wie schon erwähnt, den größten Teil des Nord- und Südabhangs der Pyrenäen bis zu den Grenzen von Katalonien und im Jahre 1028 war ihm durch Heirat auch Kastilien zugewachsen. König Sancho el Mayor teilte das Reich unter seine Söhne; García (1035—1054) erhielt Navarra, Ferdinand erhielt Kastilien, das damals zum Königreich erhoben wurde, ebenso wie das an Ramiro vermachte Aragon. Der Nachfolger des Königs García, König Sancho IV. der Edle (1054 bis 1076) wurde von seinem Bastardbruder Raimund am 4. Juli 1076 ermordet. Während nun der größere Teil von Navarra mit Pamplona von Aragon erobert wurde, benützte König Alfons VI. von Leon-Kastilien die Gelegenheit, um sich der Residenzstadt der navarresischen Könige Nájera und der ganzen Landschaft Rioja zu bemächtigen, in welcher Nájera liegt. Die Bürger der Stadt überreichten ihm, wie wir nach den Forschungen von J. M. Lacarra AHDE. X (1933) S. 248f. annehmen dürfen, zunächst eine ganz knappe, wahrscheinlich von einem Mönch des berühmten Klosters San Millan[2]) hergestellte Zusammenfassung

[1]) Dazu Enciclopedia Espasa-Calpe unter dem Worte: Albelda.

[2]) San Millan de la Cogolla ist eine angeblich schon 537 gegründete Benediktinerabtei, 17 km südwestlich von Nájera gelegen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ihrer wichtigsten Freiheiten, die sie auf die berühmten Namen ihrer Könige Sancho el Mayor und García zurückführten. Sie ist uns in zwei Handschriften des genannten Klosters erhalten und u. a. von Garran BRAH. XIX (1891) S. 56 ff. herausgegeben. Alfons VI. dürfte diese Urkunde schon zwischen dem 4. und 10. Juni 1076 bestätigt haben. Noch im gleichen Jahre, wenn nicht überhaupt im Anschluß daran[1]), bestätigte Alfons VI. den viel umfangreicheren und die Hand eines Rechtskundigen offenbarenden Fuero von Nájera, der, wie er die Stoffanordnung der kurzen Fassung beibehalten hat, auch das darin enthaltene Recht auf die genannten navarresischen Könige zurückführt.

Wenn nun auch von 1076 an Nájera nicht mehr zu Navarra gehörte, so kann kein Zweifel sein, daß der Fuero auf altem navarresischem Gewohnheitsrecht aufbaut (so besonders Vicente de la Fuente BRAH. I, 1879 S. 273 ff.). Aber die neue politische Zugehörigkeit der Stadt bedeutete für den zweifellos hervorragenden Fuero auch ein neues Wirkungsfeld. Unverkennbar ist sein Einfluß auf das kastilische Recht (Einzelheiten bei Garran S. 52 ff.), und während sonst altnavarresisches und altaragonesisches Recht zusammengehen, sollte der Fuero von Nájera das Verbindungsglied zwischen dem Recht der Pyrenäenstaaten und Kastilien werden (Garran S. 54). Der Fuero wurde bestätigt im Jahre 1136 von Alfons VII. (Garran S. 101 f.), im Jahre 1282 vom Infanten Don Sancho (Garran 114 ff.), im Jahre 1304 von Ferdinand IV. (Garran S. 102 ff.), im Jahre 1332 von Alfons XI. (Garran S. 106 ff.), im Jahre 1352 von Peter I. von Kastilien (Garran S. 110 ff.), im Jahre 1367 von Heinrich II. (Garran S. 116 ff.) und im Jahre 1420 von Johann II. (Garran S. 118 ff.).

Der Fuero von Nájera ist herausgegeben von Llorente Noticias Bd. III S. 316 (der Text wurde von Yanguas und Zuaznavar übernommen), dann von Muñoz S. 287 ff. (an Muñoz schließt sich Helfferichs nicht vollständiger, aber mit einigen Bemerkungen versehener Abdruck S. 326 ff. an), von de

[1]) Wohl irrtümlich hat Garran auf S. 66 die Jahreszahl 1077.

la Fuente BRAH. I, S. 286 ff. und schließlich von Garran BRAH. XIX S. 71 ff. Garran hat dem lateinischen Text eine kastilische Übersetzung und verschiedene Erläuterungen beigegeben, auch eine Zählung der Kapitel durchgeführt, die zwar zu sehr aufgliedert, aber hier übernommen wurde, um nicht nochmals eine neue Bezifferung einzuführen. Nicht übernommen wurde die dem Urtext fremde, von Garran durchgeführte Zusammenfassung jeweils einer Reihe von Bestimmungen zu Stoffgruppen. Sie ist doch zur Unzulänglichkeit verurteilt. Wir geben den Text von Muñoz und vermerken bei Gelegenheit einige bessere Lesarten von Garran.

3. Zur Auswahl aus dem Fuero general de Navarra

Die Hauptquelle navarresischen Landrechts ist der Fuero general de Navarra[1]), eine Privatarbeit aus dem 13. Jahrhundert, deren Text uns leider nur in einer Umarbeitung des 14. Jahrhunderts erhalten ist, die bereits die sog. Verbesserung (Amejoramiento) von König Philipp III. 1330 berücksichtigt. Aus der Tatsache solcher amtlicher Eingriffe in das alte Rechtsbuch — im Jahre 1418 erließ König Karl III. eine weitere solche Verbesserung — sehen wir immerhin, daß diese Privatarbeit sich bald das Ansehen eines wirklichen Gesetzbuchs zu verschaffen vermocht hat.

Zwei ältere amtliche Ausgaben von 1685 und 1815 glaubten verschiedene anstößige Stellen beim Druck weglassen zu sollen; doch sollten diese Stellen ihre Geltungskraft nicht verlieren, sondern weiterhin bei den Gerichten Anwendung finden.[2]) Vollständiger ist die letzte, aber heute auch schon veraltete Ausgabe,

---

[1]) Wir folgen hier der Darstellung von Galo Sánchez, Curso S. 129 ff., müssen aber wenigstens andeuten, daß auch in die Entstehungsgeschichte unserer Quelle das Problem des berühmten Fuero von Sobrarbe hereinspielt. Dazu neuerdings Konrad Haebler, Zwei Handschriften des Fuero von Sobrarbe in nordischen Bibliotheken, Nordisk Tidskrift för Bok-och Biblioteksväsen XX (1933), S. 142 ff.

[2]) Marichalar y Manrique IV, S. 315.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die wir besitzen; sie wurde besorgt von Pablo Ilarregui und Segundo Lapuerta, Pamplona 1869. Wie schon die älteren genannten Ausgaben zeigt sie eine Einteilung nach Büchern mit Titeln und Kapiteln als Unterabteilungen. Dieser Ausgabe sind auch die hier ausgewählten Stellen entnommen. — Es wurden zunächst zwei Titel (III, 21 und V, 12) herausgegriffen, die in besonders schöner Weise Rechte und Pflichten des Nachbarverbandes zeigen. Ferner verdiente der berühmte Titel V, 3 über die Gottesurteile herausgehoben zu werden. Fallen in der Schilderung des Zweikampfes der Adeligen zu Roß und der Bauern mit Schild und Kampfstock, in der Schilderung der Probe des Handeisens und des Kesselfangs zahlreiche Entsprechungen zu deutschen Rechtsquellen ins Auge[1]), so findet sich hier in Kap. 11 und 12 auch der berühmte Kerzenzweikampf. Als zweiseitiges gerichtliches Gottesurteil auch in Siam, Borneo und Kambodscha bezeugt, erscheint er in Europa nur im navarresischen Recht. Daß der Kerzenzweikampf in Navarra älter ist als der Fuero general, zeigt eine Stelle aus dem navarresischen Fuero von Tafalla (1157?)[2]), wo den Bewohnern von Tafalla Freiheit von den Gottesurteilen des Handeisens und des Kerzenzweikampfes zugesichert wird.

Ein Wort der Erläuterung fordert noch das eigenartige Verfahren des sog. reptare (von repetere); ähnlich wie in Leon und Kastilien (darüber Manuel Torres, Naturaleza jurídico-penal y procesal del desafío y riepto en León y Castilla AHDE. X [1933] S. 161 ff.) ist Riepto auch in unserer Quelle ein besonderes Verfahren, gekennzeichnet a) dadurch, daß es nur vor dem königlichen Hofgericht stattfindet, b) dadurch, daß es nur auf Fragen des Verrats und Friedbruchs sich bezieht. Einer der Hauptfälle war die Klage, daß der Gegner die Fehdehandlungen eröffnet habe ohne vorherige richtige Fehdeansage oder Fried-

[1]) Damit ist natürlich noch nichts für den germanischen Ursprung der Gottesurteile bewiesen.

[2]) AHDE. X (1933) S. 263. Die Stelle lautet: Nos (die Bewohner von Tafalla) non debemus ferrum levare neque candela per ullo pleito.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

auffage (kaſtiliſch: desafío, katalaniſch acuy(n)dament). In den Uſatici von Barcelona wird uns das Riepto-Verfahren nochmals begegnen.

Erwähnt ſei noch, daß auch einige der S. 166 ff. abgedruckten aragoneſiſchen Fazañas, in die Volksſprache überſetzt, in den Schlußtitel (V, 11): De Fazañas des Fuero general de Navarra übergegangen ſind, auch ein Beweis für den alten Zuſammenhang des aragoneſiſchen und navarreſiſchen Rechtes.

Von der Schönheit und volkstümlichen Kraft unſerer Quelle vermögen vielleicht die hier gegebenen Stücke ſchon ein Bild zu vermitteln.

III. Zu den Rechtsquellen aus Aragon

1. Zum Fuero von Jaca

Wir haben oben S. XI geſehen, daß König Sancho el Mayor von Navarra vor ſeinem Tode ſein großes Reich aufteilte und daß dabei das damals noch ſehr kleine Aragon, zum Königreich erhoben, an ſeinen Sohn Ramiro I. (1035—1063) kam. Deſſen Nachfolger Sancho Ramírez (1063—1094) iſt eine der größten Eroberergeſtalten unter den Königen von Aragon.

Gleich im erſten Jahre ſeiner Regierung erteilte nun Sancho Ramírez den Bewohnern der Stadt Jaca in Hocharagon einen berühmt gewordenen Fuero, deſſen Original uns nicht mehr erhalten iſt. Die älteſte Abſchrift aus dem erſten Drittel des 12. Jahrhunderts wurde erſt in neueſter Zeit von Ricardo del Arco im Stadtarchiv von Jaca aufgefunden (vgl. BRAH. Bd. 86 [1925] S. 474 ff., lat. Text S. 481 ff., kaſtiliſche Überſetzung S. 479 f.) und iſt jetzt von Ramos y Loscertales im AHDE. V (1929) S. 410 f. kritiſch herausgegeben worden.[1]) Dieſer Text wird hier zugrunde gelegt. Von uns eingeführt iſt die Bezifferung der einzelnen Sätze. Andere Textformen bieten Llorente, Noticias III, S. 454 (Abdrucke dieſes Textes bei

[1]) Einleitend hat Ramos S. 408 ff. eine m. E. recht brauchbare Löſung für die ſchwierige Frage des Zeitanſatzes vorgeſchlagen, der ich hier folge.

Yanguas und Zuaznavar), P. Huesca, Teatro histórico de las iglesias del reino de Aragon, Bd. VIII (1802) S. 440 (Abdruck bei Muñoz S. 235ff.) und Dámaso Sangorrín, El libro de la cadena de Jaca, Zaragoza 1921 Nr. 8 S. 85ff. mit kastilianischer Übersetzung und einigen Erläuterungen. Die Textformen, welche P. Huesca, Muñoz und Sangorrín bieten, beruhen auf der Abschrift des Fuero im Kettenbuch von Jaca[1]), einem Stadtbuch, das die für die Stadt wichtigsten Privilegien, Schenkungen, Statuten usw. in Abschrift enthält; der erste Teil des Kettenbuches, der unseren Fuero enthält, ist um 1270 niedergeschrieben.

Dieser berühmte Fuero von Jaca wurde von den späteren Königen von Aragon mehrfach bestätigt und gelegentlich erweitert, so z. B. von Ramiro II. in zwei Privilegien des Jahres 1135 (Sangorrín Nr. 14 und 15 S. 129ff. und 135ff. = Muñoz S. 239 und 241f.), von Alfons II. im Jahre 1187 (Sangorrín Nr. 18 S. 151ff. = Muñoz S. 245ff.), von Peter II. im Jahre 1197 (Sangorrín Nr. 22 S. 175ff.) und von Jakob I. im Jahre 1225 (Sangorrín Nr. 50 S. 313f.). Die Bestätigung Alfons II. von 1187 enthält folgende vielbeachtete Stelle: „Ich weiß, daß Leute aus Kastilien und Navarra und aus anderen Gebieten nach Jaca zu kommen pflegen, um dessen gute Gewohnheiten und Fueros kennenzulernen und auf ihre Heimat zu übertragen." Ramos y Loscertales (Fuero de Jaca, Barcelona 1927, Einleitung S. XIff.) hat gezeigt, daß der Fuero von Jaca in der Form von 1063 eine solch ungewöhnliche Beachtung nicht gerechtfertigt hätte; denn die meisten Rechtssätze dieser Quelle standen um 1187 auch schon auf Grund der heimatlichen Fueros in vielen anderen Städten in Geltung. Aber Jaca war ein Mittelpunkt für die Ausarbeitung größerer Rechtssammlungen. Dort entstanden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, lange bevor es eine amtliche Sammlung aragonesischen Landrechts gab, jene lateinischen Privatarbeiten,

[1]) So genannt, weil es an einer Kette angelegt war; Sangorrín, Einleitung S. V.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

welche Ramos als Rekopilationen der Fueros von Aragon bezeichnet und in AHDE. II (1925) S. 494ff. und AHDE. V (1928) S. 390ff. veröffentlicht hat.[1]) Der Zusammenhang mit dem alten Fuero von Jaca ist besonders bei der ersten Rekopilation ganz klar (Ramos a. a. O. S. XVIf.). Hocharagonesisches Recht spielt neben umgeformten Sätzen der Lex Visigothorum und einigen Elementen aus einer kanonischen Sammlung aber auch eine Rolle in der zweiten der genannten Rekopilationen. Solche Arbeiten, so vermutet Ramos mit Recht (Einleitung S. XXXIV), waren es wohl, die Lernbegierige nach Jaca zogen, um dort von den guten Gewohnheiten und Fueros dieser Stadt Gewinn für die Bereicherung des heimatlichen Rechts zu ziehen.

Die erste der genannten Rekopilationen hat sicherlich auch Pate gestanden, als man im 13. Jahrhundert den umfangreichen Fuero von Jaca in Latein niederschrieb; seine spätere katalanische Textgestalt ist nunmehr von Ramos, Barcelona 1927, veröffentlicht.

Kommt somit der in der Stadt Jaca geleisteten rechtlichen Arbeit eine große Bedeutung für die Ausbildung des aragonesischen Landrechts zu, so bestehen auch enge Beziehungen zwischen dem Recht von Jaca und dem von Navarra. Der Fuero von Jaca drang in Navarra in zwei Richtungen ein: eine Linie führt über den ältesten Fuero von Estella (1090) zu teilweise eigenartigen Gestaltungen navarresischen Rechts; der reine Fuero von Jaca wurde aber mit Vorliebe den fränkischen Kolonisatoren Navarras verliehen. „In Navarra stellt der Fuero von Jaca das typische Recht der fränkischen oder ausländischen Ansiedler dar, die im 13. Jahrhundert die Schicht der sog. Ruanos bildeten." (Lacarra, AHDE. X [1933] S. 213ff.)

2. Zum Fuero von Calatayud

Es hatte wohl den Anschein, als ob unter Alfons I., dem Schlachtenlieferer (el Batallador, 1104—1134) die größeren

[1]) Eine weitere Rekopilation altaragonesischen Rechts von 54 Kapiteln in der Volkssprache ist ebenfalls von Ramos in AHDE. I (1924) S. 400ff. veröffentlicht worden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

spanischen Reiche des Nordens zur Einheit zusammengeschlossen werden könnten. Der König hatte bereits von seinem Vater Aragon und Navarra überkommen. Verheiratet mit Urraca, der Tochter des 1109 verstorbenen Königs Alfons VI. von Leon und Kastilien, hätte er wohl seinen Rechtstitel auf diese Reiche zu wirklicher Herrschaft ausbauen können, wäre nicht gerade die unglückliche Ehe mit Urraca Anlaß zu unheilvollen Wirren geworden. Mit dem Tode Urracas und der Thronbesteigung Alfons VII. (1126) mußten solche Pläne endgültig begraben werden. Wenn Alfons I. von Aragon von seinem Volke den Namen des Schlachtenlieferers erhalten hat, so ist das Bedeutsame an ihm erkannt. Er schuf dem kleinen Aragon Raum, eroberte Zaragoza (1118?), Tudela, Borja, Tarazona, Calatayud (1120) und Daroca. Einer alten Nachricht zufolge soll er gleich nach der Eroberung der Stadt Calatayud einen Fuero erteilt haben (Catálogo S. 56). Der Fuero von 1131 ist in zwei Fassungen erhalten, die beide vom Original abgeleitet sind: die eine (A) stellte das Exemplar für den Rat dar und ist mehrfach abgedruckt, unter anderem bei Muñoz S. 457 ff.; die andere (B), das Exemplar für den König, ist durch eine in die Register der Krone Aragon aufgenommene Bestätigung von 1286 auf uns gekommen und von Ramos y Loscertales in AHDE. I (1924) S. 409 ff. veröffentlicht. Wir geben den Text dieser Ausgabe mit ihrer Bezifferung der Kapitel und ziehen nur an einigen Stellen den Text von Muñoz heran. Der Fuero, der besonders in der Einleitung deutlich noch die den Kolonisationsprivilegien eigentümliche Sorge um das Wachsen der Stadt zeigt, ist mehrfach bestätigt worden; so 1134 von Ramiro II. (AHDE. I S. 415 f.) und 1286 in Zaragoza von Alfons III. (a. a. O. S. 416). Er gehört neben den Ortsrechten von Zaragoza und Daroca zu den aufschlußreichsten Quellen für das aragonesische Recht des 12. Jahrhunderts; vergleiche dazu Adolfo Bonilla y San Martín, El derecho aragonés en el siglo XII, Actas y Memorias del II. Congreso de historia de la Corona de Aragon, Bd. I Huesca 1920 S. 173 ff.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Aragonesische Fazañas

Wenn den Fazañas in Aragon nicht jene Bedeutung für die Entwicklung des Landrechts zukommt wie in Kastilien, so fesseln uns die wenigen erhaltenen aragonesischen Weistümer sicherlich als Zeugnisse volkstümlicher Rechtsauffassung. Von den nachfolgenden Beispielen sind die Weistümer I und II entnommen der von Ramos y Loscertales in AHDE. I (1924) S. 400 ff. gedruckten Rekopilation der Fueros von Aragon, einer Privatarbeit über aragonesisches Landrecht (wohl 12. Jahrhundert); die Weistümer III und IV stammen aus einer vom gleichen Herausgeber in AHDE. II S. 494 ff. ebenfalls zum ersten Male veröffentlichten Rekopilation aragonesischen Rechts aus dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts. Scheinen die Weistümer I und II in der erstgenannten Rekopilation die einzigen zu sein, so enthält die zweite genannte Quelle außer dem hier ausgewählten Kap. 76 und 78 noch weitere Weistümer in Kap. 69, 79, 80 und 123. Das Weistum in Kap. 69 geht auf einen nichtgenannten Richter zurück, ebenso wie die später der Handschrift eingefügten, aber nicht bezifferten Weistümer S. 511 Note 3. Das Weistum in Kap. 76 wird auf einen nichtgenannten König, die Weistümer in Kap. 79 und 80 werden auf König Peter I. von Aragon (1094—1104) zurückgeführt. Kap. 78 (unsere Nr. IV) ist eine Rechtssage und Kap. 123 sowie eine spätere Einfügung S. 518 Note 1 geben sich als Rechtsschwänke; in Kap. 123 wird erzählt, wie ein Christ einen Juden, in der genannten Einfügung, wie ein Jude einen Christen überlistet. Daß auch eine ebenfalls von Ramos y Loscertales in AHDE. V S. 390 ff. veröffentlichte Rekopilation einige Kapitel, nämlich 20, 23, 28, 30, 31, 35 und 41 enthält, die an Fazañas erinnern, ohne sich aber als solche zu bezeichnen, sei hier nur erwähnt.

Unsere Fazaña I, die sich, in die Volkssprache übersetzt, auch im Fuero general de Navarra VI, 11, 7 wiederfindet, ist ein Rechtsmärchen. Wenn sonst gelegentlich in den Rechtsmärchen phantastische Rechtsvorstellungen herrschen, Recht und Unrecht verkehrt wird (vgl. E. von Künßberg bei Adolf Spamer, Die

deutsche Volkskunde, Textband Leipzig 1934, S. 556), so sind in unserer Fazaña drei Rechtsgedanken klar zu erkennen, die im damaligen Recht von Aragon sicherlich galten: 1. Die Blutrachepflicht, 2. der Gedanke, daß beiden Teilen im Prozeß rechtliches Gehör gewährt werden muß, 3. der berühmte Satz, daß kein Freier gefesselt vor seinem Richter stehen soll. Wir dürfen sogar annehmen, daß die Weitergabe dieses Rechtsmärchens gerade den Zweck hatte, diese Rechtsgedanken einzuschärfen. Auch das deutsche Recht hat übrigens sein Schlangenmärchen im Reineke Voß III, 4; vgl. dazu Eduard Osenbrüggen, Die deutschen Rechtssprichwörter, Basel 1876, S. 21 ff.

Weistum II fesselt uns wegen der Eindringlichkeit, mit der es uns das Recht von Huld und Gnade vor Augen führt. Um des Königs Huld und auf dessen Wunsch auch des Beleidigten Gnade zu gewinnen, finden sich 72 (!) angesehene Männer zu demütigenden Handlungen, nämlich Stabtragen, schimpfliche Entblößung, Niederknien usw. bereit. Diese Formen der Harmschar sind uns aus der Symbolik des deutschen Sühnerechts wohlbekannt; vgl. Rudolf His, Das deutsche Strafrecht des Mittelalters I, Leipzig 1920, S. 269 ff., und zum Stabtragen besonders Karl von Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, München 1909, S. 17 ff.

Für Weistum III sei nur auf einen Punkt hingewiesen, der dort lediglich durchschimmert. Der Gläubiger will hier die Bestattung der Leiche seines verstorbenen Schuldners hindern. Wie das deutsche Recht, so kennt auch das altspanische Recht dieses harte, aber wirksame Mittel, um die Erben zur Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten zu zwingen; vgl. darüber Eduardo de Hinojosa, La privación de sepultura de los deudores in Estudios sobre la historia del derecho español, Madrid 1903, S 143 ff. Nach Hinojosa S. 161, der übrigens unser Weistum nur in seiner etwas veränderten Gestalt in Buch IX, Tit. De Duello des Código de Huesca (1247) kennt, wäre es sogar das älteste spanische Zeugnis dieses Rechtsbrauches.

Unser Weistum IV — als solches bezeichnet es sich jedenfalls in Buch VI Tit. 11, 4 des Fuero general de Navarra, wohin

es übernommen wurde — gehört zu den Rechtssagen, und zwar zu den von E. v. Künßberg a. a. O. S. 555 sog. Rechtsschutzsagen. Die letzten Sätze des Weistums mit ihrer Berufung auf den Philosophen Priscianus und mit dem Hinweis auf die Geschichte von Susanna und den beiden Alten sind natürlich späteres gelehrtes Beiwerk; im Fuero von Navarra schließt die Sage mit der an ein Märchen gemahnenden Formel: „Und von da an lebten Mann und Frau in Friede und Liebe." Neben dem Siege der mißhandelten Unschuld erkennen wir als Hauptmotiv dieser Sage die Belehrung des alten Richters durch Knaben oder junge Leute. Dieser Zug ist auch der deutschen Rechtssage nicht unbekannt; vgl. z. B. eine Sage aus Bärnau in der Oberpfalz bei A. Schöppner, Sagenbuch der bayerischen Lande, München 1851 ff., Bd. II, S. 126 und die beiden Sagen bei Karl Müllenhoff-Mensing, Sagen, Märchen und Lieder der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, 2. Aufl., Schleswig 1921, S. 90 f.

IV. Zu den Rechtsquellen aus Katalonien

Zu den Usatici von Barcelona

Die Usatici von Barcelona, die übrigens heute noch unter den geltenden Rechtsquellen Kataloniens an erster Stelle aufgeführt werden, sind nicht nur das Recht einer Stadt, sondern Landrecht für den ganzen Prinzipat von Katalonien gewesen. Während sich in Kastilien, Navarra und Aragon landrechtliche Quellen, und zwar zunächst solche nichtamtlichen Charakters erst seit dem 12. Jahrhundert formen und doch auch die landrechtlichen Sätze des Fuero von Leon noch recht spärlich sind, erhält Katalonien bereits im 11. Jahrhundert seine Usatici. Freilich gehört nur ein Teil der insgesamt 174 Usatici dieses berühmten Gesetzeswerkes dem 11. Jahrhundert an. Wir haben uns nämlich die Entstehungsgeschichte dieses Werkes als eine Überlagerung von zeitlich ziemlich weit auseinanderliegenden Schichten vorzustellen. Das hat schon Julius Ficker gesehen, der überhaupt mit seinem Aufsatz: Über die Usatici Barchinonae und deren

Zusammenhang mit den Exceptiones legum Romanarum, (MJÖG. Ergänzungsband II Innsbruck 1888, S. 236ff.) die geschichtliche Forschung über die Usatici eröffnet hat. Seither haben sich besonders Guillermo de Brocá, Historia del derecho de Cataluña, Barcelona 1918 und Valls Taberner um diese Fragen verdient gemacht (Nachweise weiteren Schrifttums in meinen Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- und Landfrieden in Spanien, Heidelberg 1933, S. 41f.).

Valls Taberner, El problema de la formació dels Usatges de Barcelona, Estudis d'història jurídica, Barcelona 1929, S. 57ff., will 7 Schichten unterscheiden:

1. Die Usualia, das älteste Kernstück, auf das wir noch zurückkommen werden;

2. Bestandteile, die einer Konstitution Raimund Berengars I. von etwa 1060 entstammen;

3. eine Schicht von Gottesfriedenssätzen, die auf die Gottesfriedensaufrichtungen von Barcelona 1064, Tulujas II 1065 und Gerona 1068 zurückgehen;

4. die Usatici von 1068;

5. die erste Zusammenfassung der Usatici unter Anfügung der Prologe;

6. Einfügungen aus der Lex Visigothorum, dem Breviarium Alaricianum, aus den fränkischen Kapitularien, den Exceptiones Petri und aus den Schriften des Ivo von Chartres;

7. königliche Gesetze aus der Zeit der Könige Alfons I. und Peter I.

Seine abschließende Form erhielt das Gesamtwerk in der Zeit der ersten systematischen Kompilation der Konstitutionen von Katalonien 1413; aber schon im Anfang des 13. Jahrhunderts war der Rechtsstoff im wesentlichen beisammen.

Was hier zum Abdruck kommt, sind in der Hauptsache nur die nach Valls Taberner um 1058 aufgezeichneten Usualia. Schon Ficker (S. 258) hatte ausgesprochen, daß die Us. 4—60 im wesentlichen eine einheitliche Schicht darstellen. Dem stimmt Valls Taberner zu. Nur will er davon ausgeschlossen haben

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Us. 16 (entstammt wahrscheinlich der Konstitution von 1060), 27 und 60 (wahrscheinlich aus der Konstitution von 1060) und einige Interpretationen und Glossen in Us. 9, 21 und 45. Ferner ergibt sich, wenn man Us. 58 und 59 zwischen Us. 20 und 21 einstellt, und wenn man sich Us. 23 zwischen Us. 28 und 29 eingefügt denkt, eine ziemlich klare, systematische Gliederung. Es behandeln nämlich Us. 4 Absatz II, 5—20, 58, 59, 21, 22 die Bußen für Missetaten (I), Us. 24—28, 23 und 29 das Verfahrensrecht, besonders die firma directi (II), Us. 30—48 handeln von den Verpflichtungen der Vasallen gegenüber den Herrn und den Rechtsmitteln des Herrn gegen Verrat und Unrecht des Vasallen (III), die Us. 49—57 endlich befassen sich mit Eidesrecht (IV). Us. 4 Absatz I ist eine Einleitung für die Usualia. Us. 3, das wahrscheinlich die Vorrede zur Reihe von 1068 bildete, ist nach der Vermutung von Valls Taberner (Estudis S. 65) ebenso wie Us. 1 und 2 bei der ersten Zusammenfassung (Schicht 5) eingefügt worden.

Die Ausgaben, die wir vom lateinischen und katalanischen Text in der Usatici besitzen, sind sehr zahlreich (Übersicht bei Brocá S. 186 ff., dazu jetzt noch die Ausgabe einer Handschrift eines katalanischen Textes durch Josep Rovira i Ermengol, Usatges de Barcelona i Commemoraciones de Pere Albert, Barcelona 1933); sie bieten stark abweichende Anordnungen und verschiedenartige Textformen. Hier wurde der lateinische Text der Ausgabe von Ramon d'Abadal und Ferran Valls Taberner, Usatges de Barcelona, Barcelona 1913, zugrunde gelegt, die übrigens auch fortlaufend einen katalanischen Text bietet.

Nach dem oben Ausgeführten schien es nicht mehr notwendig, innerhalb der Gruppe der Usualia aus Gründen der inneren Zusammengehörigkeit Umstellungen vorzunehmen und deshalb die überlieferte Anordnung zu opfern. Dagegen dürfte es angebracht sein, noch einiges zum Verständnis des Inhalts zu sagen.

Wie die späteren Bestandteile der Usatici, zeigen schon die Usualia die straffe, landesherrliche Gewalt des Grafen und Markgrafen von Barcelona, der sich übrigens nur selten mit diesen

Titeln bezeichnet (Us. 3 und 25), sonst aber als princeps und vor allem als potestas (Brocá S. 207 Note 1). Das mag damit zusammenhängen, daß einesteils die staatsrechtliche Verbindung mit dem Frankenreiche noch nicht förmlich gelöst war (vgl. Helfferich S. 387 ff.) und andernteils doch solche fränkische Oberherrschaft ihre innere Berechtigung verloren hatte, seitdem die Grafen von Barcelona allein mit den äußeren und inneren Aufgaben ihres Landes fertig werden mußten. Unter den Fürsten stehen die Vizegrafen, in deren Rahmen dem Vizegrafen von Barcelona als dem Stadtkommandanten eine eigenartige Stellung zukommt. Waren die Vizegrafen Vasallen des Fürsten, so scheinen die comitores mehr hohe Verwaltungsbeamte gewesen zu sein. Jene großen Lehensträger, die nicht zugleich Vizegrafen waren, heißen Vasvessoren; mit den comitores und Vizegrafen zusammen bilden sie die Schicht der Magnaten.

Lehrreiche Einblicke in den politischen und rechtlichen Aufbau des Prinzipats gewähren uns besonders die lehensrechtlichen Bestimmungen der Us. 30—48. Hier fällt auf, daß ein germanisches Wort bausi(a) = Bosheit, List, Betrug als Sammelbegriff für die Fälle des Lehensverrats, der Felonie dient (Us. 40).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN